

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 60.870/1-VI/A/16/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 WienBetreff: GESETZENTWURF  
Zl. 50 GE/9.90

Datum: 14. SEP. 1990

Verteilt 18.9.1990 Aho

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Aigner 4884

f. Bauer

Betreff: Entwurf eines Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetzes - FEÄG;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) übermittelt  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand ge-  
nannten Gesetzesentwurf.

10. September 1990  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
Schlederer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Platter*

REPUBLIC ÖSTERREICH  
Bundeskanzleramt  
1031 Wien, Radetzkystraße 2

GZ 60.870/1-VI/A/16/90

10. September 1990

**Dem**

**Präsidium des Nationalrates**

**Parlament**

**1017 Wien**

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1991, ZI. 94.108 - 2 a/1991, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

**Für den Bundesminister:**

**für Gesundheit und öffentlicher Dienst:**

**Schlederer**

und die anderen Abteilungen des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

**Für die Richtigkeit**

**der Ausfertigung:**

*Wühr*

und die anderen Abteilungen des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen

des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlichen Dienst

und die anderen Abteilungen



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 60.870/1-VI/A/16/90

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

zu GZ 12.100/99-I 5/90

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Aigner	4884	

Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetzes - FEÄG;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 16. Mai 1990 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes wird mitgeteilt, daß aus gesundheitspolitischen Erwägungen der in Aussicht genommenen Pfändbarkeit von Leistungen der Tuberkulosehilfe (der regelmäßigen Geldbeihilfe) nicht zugestimmt werden kann. Dies auch dann nicht, wenn diese Leistungen durch eine Zuweisung in die Kategorie beschränkt pfändbarer Forderungen auch weiter eine gewisse Privilegierung erfahren sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. September 1990  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
Schlederer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 60.870/1-VI/A/16/90

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

zu GZ 12.100/99-I 5/90

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Aigner 4884

Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetzes - FEÄG;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 16. Mai 1990 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes wird mitgeteilt, daß aus gesundheitspolitischen Erwägungen der in Aussicht genommenen Pfändbarkeit von Leistungen der Tuberkulosehilfe (der regelmäßigen Geldbeihilfe) nicht zugestimmt werden kann. Dies auch dann nicht, wenn diese Leistungen durch eine Zuweisung in die Kategorie beschränkt pfändbarer Forderungen auch weiter eine gewisse Privilegierung erfahren sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. September 1990  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
S c h l e d e r e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*(Signature)*